



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**M 2016/510/3625**

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt  
510/vdV

27.10.2016

---

Herr Hendrik van der Veen

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Jugendhilfeausschuss

Kenntnisnahme

30.11.2016

**Auswirkungen der vorgesehenen Änderung des Unterhaltsvorschuss-Gesetzes zum 01.01.2017**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Email vom **20.10.2016** den Fachdienst Jugendamt Oelde über die Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom **19.10.2016** informiert. Demnach ist bereits kurzfristig **zum 01.01.2017** mit einer wesentlichen Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zu rechnen.

So soll die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Bezugsdauergrenze (bisherige Höchstbezugsdauer von Unterhaltsvorschussleistungen betrug 6 Jahre, künftig: 18 Jahre) sowie die dazu erforderliche Finanzierung aufgehoben werden. **Diese kurzfristigen und für den Fachdienst Jugendamt bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 nicht absehbaren Veränderungen würden erhebliche finanzielle wie personelle Auswirkungen für die Stadt Oelde haben.**

Zu deren Ermittlung sind die in den letzten Jahren eingestellten Fälle wegen Erreichen des Höchstleistungszeitraums von 6 Jahren oder der Erreichung der Altersgrenze (Vollendung des 12. Lebensjahres) geprüft worden. Zudem wurde abgeglichen, ob im Rahmen einer Beistandschaft weitere Fälle bearbeitet werden, die durch die Gesetzesänderung nunmehr neu auch Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben würden.

Keine Aussage kann darüber getroffen werden, ob und in wie vielen Fällen ein Anspruch neu begründet werden wird. Diese möglichen Anspruchsberechtigten sind bisher dem Fachdienst Jugendamt nicht bekannt, da sie ausschließlich Leistungen vom Jobcenter erhalten oder sich über einen Rechtsanwalt haben vertreten lassen.

In jedem Fall kämen ab dem Jahr 2017 erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen (Personal, UVG-Leistungen) auf den Haushalt der Stadt Oelde zu, wenn es zu der vorgesehenen Gesetzesänderung kommt.

Da die notwendige neue Finanzierungsregelung zwischen Bund und Ländern und in Folge dessen mit den Kommunen noch verhandelt werden müsste, bleiben die tatsächlichen Folgekosten abzuwarten. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass es zu einer zeitlich verzögerten finanziellen Entlastung der Städte kommen wird.

#### a) Personalbedarf

Aktuell werden im Bereich UVG mit wöchentlich 25 Std. 90 lfd. Bewilligungsfälle zzgl. der Altfälle, in denen die Heranziehung der unterhaltspflichtigen Elternteile noch nicht abgeschlossen ist, bearbeitet.

Folgende hier **bekannte** Fälle hätten voraussichtlich ab dem 01.01.2017 **zusätzlich** einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG:

6 – 12 Jahre:	42 Fälle
12 - 18 Jahre (Neue Altersstufe):	100 Fälle
gesamt	142 Fälle

Da sich der Fallbestand allein bei den nur bekannten Fällen somit auf das 2,5 - fache erhöhen würde (von 90 auf 232 Fälle), würde zum 01.01.2017 mindestens eine ½ Vollzeitstelle zusätzlich benötigt.

#### b) Finanzbedarf

Die Kostenkalkulation erfolgt nur auf Basis der bereits bekannten Fälle aus den Bereichen UVG und Beistandschaften (siehe oben) und enthält keinen Puffer für die unbekanntes Fälle. Demnach würde sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von monatlich 32.804,- € und somit jährlich 393.648,- € errechnen, wovon das Land NRW nach der bisherigen Regelung der Stadt Oelde 183.702,40 € (46 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> %) erstatten würde.

Von den Einnahmen durch Heranziehungen bei den Unterhaltspflichtigen von ca. 98.412,- € (Annahme – bisherige Rückholquote: 25 %) sind wiederum ca. 45.925,- € (46 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> %) an das Land zu erstatten.

Nach Aufrechnung der dargestellten Aufwände und Erträge für die neuen UVG - Fälle würde sich demnach für die Stadt Oelde im Haushaltsjahr 2017 ein zusätzliches Defizit von 157.459,- € ergeben, wenn es zu keiner Anpassung der Finanzierungsregelungen zwischen dem Land NRW und den Kommunen kommen würde.

Auf Grundlage der obigen Kalkulationen werden die Haushaltsansätze für 2017 und die Folgejahre in der laufenden Haushaltsplanberatung über die Änderungsliste angepasst. **Dabei wird allerdings davon ausgegangen, dass im Rahmen des Finanzausgleichs zw. Bund, Länder und Kommunen, ein finanzieller Ausgleich erfolgt, z.B. durch die Anhebung der Erstattungsquote des Landes NRW.** Aus diesem Grund wird der oben dargestellte Erstattungsbetrag (Ertrag) von 183.702,40 € in der Haushaltsplanung um 80.000,- € höher und somit auf 263.702,40 € angesetzt, wodurch sich das angenommene zusätzliche „Defizit“ der Stadt Oelde kalkulatorisch auf ca. 80.000,- € reduziert.